

Satzung „Hort-Tigerente e.V.“



Präambel

Der Verein „Hort-Tigerente e.V.“ wurde 2004 gegründet. Historisch bestand der Verein in seiner Mitgliederstruktur aus aktiven Eltern und Elternvertretern der betreuten Kinder (des Vereins) und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern des Vereins. Die Arbeit des Vereins ist sehr eng durch die Mitwirkung und die Mitbestimmung der Eltern geprägt, so dass anfänglich viele Eltern auch gleichzeitig Mitglieder des Vereins gewesen sind.

Aufgrund der geänderten Betreuungsformen im Rahmen der Ganztagschulen in Hamburg zum Schuljahr 2010/2011 verändert sich auch die Mitgliederstruktur. Der Verein ist im Sommer 2010 personell und konzeptionell gut aufgestellt. Zunehmend sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins auch Mitglieder des Vereins neben Eltern bzw. nicht beschäftigten Damen und Herren.

Hinweis: Der Verein hat gleichberechtigt weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Verein in dieser Satzung die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen immer auf Angehörige beider Geschlechter beziehen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hort-Tigerente e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und den Betrieb von Kindertagesstätten im Sinne des § 22 ff. SGB VIII. Dies beinhaltet ebenfalls die Übernahme von Aufgabenstellungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit an Schulen (im Rahmen der Ganztagschulen).

Der Verein strebt ebenfalls die Gründung und den Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe (§§ 13 – 21 SGB VIII), Hilfen zur Erziehung (HzE), Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VIII) an.

Zur Erreichung des Vereinszwecks ist der Verein zur Durchführung von Projekten, Maßnahmen und zum Betreiben von Einrichtungen sowie zur Förderung und Unterstützung solcher Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen gemeinnütziger Dritter berechtigt. Der Verein kann außerdem zur Umsetzung dieses Zwecks gemeinnützige Gesellschaften, Organisationen und Einrichtungen schaffen und betreiben, mit anderen gemeinnützigen Partnern gemeinsam betreiben oder von anderen gemeinnützigen Trägern betreiben lassen bzw. Kooperationen eingehen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein errichtet und unterhält eine Geschäftsstelle.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Dachverband SOAL e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Sollte der Verein „Dachverband SOAL e.V.“ nicht mehr steuerbegünstigte Zwecke verfolgen oder erloschen sein, soll das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

§ 3

Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede/r Mitarbeiter/in einer vom Verein betriebenen Einrichtung werden. Zu unterscheiden ist in „aktive Mitglieder“ und „Fördermitglieder“. Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Die aktive Mitgliedschaft können die Eltern im Interesse ihres/r Kinder/s, sowie MitarbeiterInnen des Vereins „Hort Tigerente“ e.V. als Arbeitgeber erwerben.
3. Fördermitglieder können alle Freunde und Förderer des Vereins, die nicht aktive Mitglieder sind, werden. Fördermitglied des Vereins kann dabei jede natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag.

5. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist den Antragstellern gegenüber zu begründen. Die abgelehnten Antragsteller haben das Recht, auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Erhalt der Ablehnung, diese zur Abstimmung stellen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass dies durch einfaches Anschreiben an den Vorstand, spätestens 18 Tage vor der Mitgliederversammlung beantragt wird.
6. Über den Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, den Antragstellern die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

Mitgliedern des Vereins kann in Erfüllung der satzungsmäßigen Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins muss berücksichtigt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reiskosten, Porto, Telefon usw.

Der Verein kann den Auslagenersatz pauschalisieren. Dazu sollte er einen Nachweis der Auslagen über einen Zeitraum von z.B. drei Monaten führen und dann die Kosten pauschalisieren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wird von Seiten des Mitglieds nicht Gegenteiliges erklärt, endet die **aktive** Mitgliedschaft bei Eltern der zu betreuenden Kinder automatisch, sobald das Mitglied kein Kind mehr in der Betreuung des Trägers „Hort Tigerente“ e.V. hat.
4. Die (aktive) Mitgliedschaft der Mitarbeiter des Hort Tigerente e.V. beginnt mit dem Beginn der Tätigkeit in einer der Einrichtungen aufgrund des schriftlichen Aufnahmeantrag gemäß § 3 der Satzung und endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Über ein Fortbestehen der aktiven Mitgliedschaft entscheidet im Einzelfall der Vorstand auf Antrag nach freiem Ermessen, ein Anspruch auf Fortführung besteht nicht.
5. Wenn ein aktives Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes fristlos aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Nach der Beschlussfassung muss die nächste, dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf im Fall einer Anrufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Bestätigung einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen dieser Mitgliederversammlung. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Monaten keine Anrufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss auch ohne Votum der Mitgliederversammlung wirksam.

6. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Fristen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung kann der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss muss durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Nach der Beschlussfassung muss die nächste, dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf im Fall einer Anrufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Bestätigung einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen dieser Mitgliederversammlung. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Monaten keine Anrufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss auch ohne Votum der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben oder Arbeitsleistungen gefordert werden. Es kann auch eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Entscheidung über Fälligkeit und Höhe obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann bedürftigen Mitgliedern Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Kindertagesstätten

1. In den vom Verein betriebenen Kindertagesstätten werden Kinder unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft aufgenommen.
2. Aufnahme, Austritt, Zukauf von Leistungen, Höhe der Entgelte in einer Kindertagesstätte werden im Betreuungsvertrag von der Geschäftsführung, in Absprache mit dem Vorstand, geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsführung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätten und Einrichtungen sowie die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit.
5. Die Leitungen der Kindertagesstätten nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern;
- d. Die Kontrolle über die ordentliche Führung der Geschäfte und die Erstellung des Jahresberichtes;
- e. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen einschließlich der Ernennung und Berufung einer Geschäftsführung und einer pädagogischen Leitung für jede vom Verein betriebene Kindertagesstätte. Die Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Funktionen der Beschäftigten des Vereins.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes



1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode einen kommissarischen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, einberuft; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll möglichst eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Geschäftsführung, Pädagogische Leitung

1. Der Vorstand bestimmt pro Kindertagesstätte ein Leitungsteam, welches mindestens den rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Zusammensetzung und die Personalsuche übernimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird dem Vorstand Vorschläge unterbreiten, die vom Vorstand nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
2. Der Vorstand bestellt ferner die (freigestellte, hauptamtliche) Geschäftsführung/en für den Verein. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins.

§ 14 Hauptamtlich Tätige als gleichzeitige Mitglieder des Vorstandes

1. Der Verein ist aus seiner geschäftlichen Historie zu der Erkenntnis gelangt, dass insbesondere die hauptamtliche Geschäftsführung sinnvoll und effektiv nur aus gleichzeitiger Mitgliedschaft im Vorstand heraus ausgeübt werden kann.
2. Dies vorausgeschickt bestimmt der Vorstand, dass ggf. auch Mitarbeiter, pädagogische Leiter, insbesondere hauptamtliche Geschäftsführer gleichzeitig zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden können.

3. Diese insoweit (anteilig auch) hauptamtlich ausgeübte Vorstandstätigkeit wird im Rahmen des hauptamtlichen Gehalts angemessen mitvergütet. Die Bezahlung lehnt sich insoweit an die Struktur des TVöD.
4. Zur näheren Ausgestaltung der Vorstandstätigkeiten und –Zuständigkeiten, insbesondere wegen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung, kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Neben der Abstimmung über alle vorgelegten Anträge ist es ihr insbesondere vorbehalten, über die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, weiterhin wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Versammlung verändert oder erweitert werden.
4. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und auch des zweiten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§17
Beurkundung von Beschlüssen



Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in einem eigens diesem Zweck vorbehaltenen Ordner am Vereinssitz aufzubewahren.

Hamburg, den 07. Dezember 2017

gez. Martin Weigelt

gez. Nicole Freckmann

Der Vorstand

